VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10084 — ACP/Marubeni/Toho Gas/GGND)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 16/06)

1. Am 8. Januar 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Allianz Capital Partners GmbH („ACP“, Deutschland), Teil der Allianz-Gruppe,

— Marubeni Corporation („Marubeni“, Japan),

— Toho Gas Co. Ltd. („Toho Gas“, Japan),

— Galp Gás Natural Distribuição, S.A. („GGND“, Portugal).

ACP, Marubeni und Toho Gas übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von GGND.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig

— ACP: Haupttätigkeit auf dem Gebiet von Anlagen in Private Equity, Infrastruktur und erneuerbare Energien,

— Marubeni: globaler Handel in verschiedenen Industriebranchen, einschließlich auf dem Gebiet von Energie- und energiebezogenen Vorhaben,

— Toho Gas: Haupttätigkeit auf dem Gebiet der Lieferung von Erdgas und damit verbundenen Dienstleistung en in Japan,

— GGND: Haupttätigkeit auf dem Gebiet des Vertriebs von Erdgas und des diesbezüglichen Einzelhandels in Portugal.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10084 — ACP/Marubeni/Toho Gas/GGND

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË